

Die Fristenlösung aus der Sicht der Sozialarbeit

Autor(en): **Meyer-Eugster, Elsi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haltungsforschung wissen, dass der Säugling (und damit auch der Embryo) seinem Aspekt und seiner Form nach ein Auslöser für Brutpflegeinstinkte ist.

Auf diesem Baum also, der mit seinen Wurzeln tief in die Trieb- und Instinktsphäre hinabgreift, wachsen die Argumente für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch. Das scheint ein Grund zur Resignation, denn es bedeutet, dass die Meinungen bereits festliegen, bevor verstandesmäßiges Denken überhaupt einsetzt. Persönliche Gegebenheiten, die durch Anlage und Lebensschicksal geformt sind, lassen sich nicht durch Diskussionen und Argumentation umbiegen. Psychologische Überlegungen dämpfen also den Enthusiasmus und den Glauben an die unbedingte Überzeugungskraft der eigenen Argumente. Sie führen aber auch von der völlig unsinnigen Gleichsetzung des Schwangerschaftsabbruchs mit einem Tötungsdelikt weg und decken die eigentlichen Beweggründe auf, die hinter dem Vorwurf der Kindstötung stehen.

PD Dr. med. Hans Feer, Basel

Die Fristenlösung aus der Sicht der Sozialarbeit

Sozialarbeiter verschiedener Arbeitsgebiete werden seit Jahren mit dem Problem unerwünschter Schwangerschaften und vor allem auch mit deren Folgen konfrontiert. Sie können deshalb bei der im September zur Abstimmung gelangenden Fristenlösungs-Initiative nicht schweigen. Dies haben übrigens weder der Schweizerische Berufsverband der Sozialarbeiter, noch die im VPOD organisierten Sozialarbeiter getan: Sie bekannten sich schon vor einiger Zeit zur Fristenlösung.

Die Frage der Beratung der unerwünscht Schwangeren spielt in der Diskussion eine wichtige Rolle. Ist Beratung unter dem strafrechtlichen Druck von Indikationenlösungen überhaupt möglich oder muss dazu nicht ein strafrechtlicher Freiraum in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft geschaffen werden?

Wer unter Beratung nicht Abratung, sondern Hilfe zur Entscheidung der betroffenen Menschen versteht, wird für diesen Freiraum eintreten. Ziel jeder Beratung und der Sozialarbeit allgemein ist es, durch umfassende Information finanzieller, rechtlicher, psychologischer und sozialer Art zu einer dem einzelnen Menschen gerecht werdenden Lösung zu gelangen. Dabei geht es darum, den Betroffenen und seine Wertvorstellung ernst zu nehmen und ihn zu befähigen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Moralisieren ist fehl am Platz, denn damit wird z. B. dem unerwünschten Kind, das von seinen Eltern nie akzeptiert wird, nicht geholfen. Ziel muss sein: Hilfe zur Selbsthilfe, nicht Bevormundung durch Übertragung der eigenen Moralvorstellung. Diesen Grundsätzen wird in der Praxis (nicht nur in der Abtreibungsfrage) nicht überall nachgelebt. Teilweise verhindern dies bestehende Gesetze, Vorgesetzte oder weltanschaulich geprägte Träger von Beratungsstellen.

Die Gegner der Fristenlösung werden einwenden, dass Selbstbestimmung und Verantwortung bei der Verhütung beginne. Wer dies nicht tue, der solle eben die Verantwortung für ein ungewolltes Kind übernehmen. Dazu ist zu sagen, dass weiterhin unerwünschte Schwangerschaften entstehen, solange eine konsequente Sexuaufklärung, vor allem auch in ländlichen und stark religiös geprägten Ge-

genden fehlt; solange Beratungsstellen aus weltanschaulichen Gründen keine umfassende Information über Verhütung zur Verfügung stellen und solange die Fragen der Sexualität in unserer Gesellschaft verdrängt werden. Durch diese Verdrängung entstehen bei vielen Menschen Hemmungen, die sie daran hindern, sich überhaupt individuell beraten und informieren zu lassen.

Das Recht der Frau auf Selbstbestimmung

Wir müssen also weiterhin davon ausgehen, dass aus den verschiedensten Gründen unerwünschte Schwangerschaften entstehen. Wir haben die Wahl, mit der Fristenlösung und dazugehörendem unabhängigen Beratungsangebot den Schwangerschaftsabbruch in die Entscheidung der Frau zu stellen, oder aber die strafrechtliche Regelung mit der «Indikationenlösung» beizubehalten; mit dem «Erfolg», dass tausende von Frauen weiterhin in die Hände von Puschern und zweifelhaften Ärzten getrieben würden, die aus der Not der Frauen Kapital schlagen und oft Leben und Gesundheit der Frauen gefährden. Die Indikationenlösung geht zudem davon aus, dass Frauen unselbständige Wesen sind. Der gutsituierte Psychiater oder die ältere ledige Sozialarbeiterin mit ihrem Sozialbericht sollen gemäss Vorschlag des eidgenössischen Parlamentes darüber entscheiden, ob die Arbeiterfrau X. ihr drittes Kind in die zerrütete Ehesituation hinein gebären soll.

Was heisst in der Praxis «eine schwere soziale Notlage»? Neben finanziellen Gründen kann eine Frau oder ein Ehepaar vielschichtige, ernst zu nehmende Gründe haben, die eine Austragung des Kindes und eine positive mütterliche oder elterliche Beziehung verunmöglichen. Diese

Gründe lassen sich jedoch mit keiner Indikationenlösung erfassen.

Das Auftreten unerwünschter Schwangerschaften ist in vielen Fällen das Zeichen von vorhandenen persönlichen und sozialen Problemen, die angegangen werden sollten. Wenn der Sozialarbeiter unter dem Druck des einzureichenden Sozialberichtes steht, scheint mir der Aufbau einer Vertrauensbeziehung als Grundlage einer erfolgreichen Arbeit in Frage gestellt.

Wer es mit Beratung und der weiteren Verhütung von unerwünschten Schwangerschaften ernst meint, wird die Fristenlösung unterstützen. Sie allein vermag die illegalen Abtreibungen zu reduzieren und ermöglicht das Angehen vorhandener persönlicher Probleme ohne Druck eines strafrechtlichen Verfahrens.

Elsi Meyer-Eugster, Bern
Sozialarbeiterin

Ungewollte Schwangerschaft

Dr. med. H. P. Tarnesby, London, Teilnehmer am Podiumsgespräch unserer Veranstaltung vom 16. September, gilt durch seine langjährige Tätigkeit als Facharzt nicht nur als Experte auf dem Gebiet der Schwangerschaftsproblematik, er hat seine Erfahrungen auch in einem Buch festgehalten. «Ungewollte Schwangerschaft» lautet der Titel des im Kindler Verlag herausgekommenen Buches, das praktisch-medizinische Antworten zu den wichtigsten Grundsatz- und Detailfragen dieses brisanten Komplexes gibt. Hier wird nicht nur Auskunft erteilt über Fragen der Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaftstests, über die Entwicklung des Fötus und die aus der Schwangerschaft resultierenden vielfachen Beschwerden physischer